



Beschlussvorlage Nr. 2021/049

11.02.2021

Federführend: Tiefbauamt
Jürgen Klein

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Einziehung und Widmung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet

Beratungsfolge:

Gemeinderat	20.04.2021	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Es wird empfohlen, die im abgedruckten Lageplan (Anlage 1) rot dargestellte Straße „Edelmannstraße/Stichstraße Flst. 268/2“ in Rottenburg am Neckar-Ergenzingen gemäß § 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.Mai 1992, in Kraft ab dem 09.07.1992, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz zu widmen.
2. Es wird empfohlen, die im abgedruckten Lageplan (Anlage 2) dargestellte Straße „Rötenweg Flst. 5“ in Rottenburg am Neckar-Baisingen gemäß § 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.Mai 1992, in Kraft ab dem 09.07.1992, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz zu widmen.
3. Es wird empfohlen, der im beigefügten Lageplan (Anlage 3) schwarz schraffiert dargestellte Feldweg Flst. 1920/1 der Gemarkung Rottenburg-Wurmlingen gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg- Str. Gi.d.F. vom 11.05.1992 (StrG) einzuziehen.

Anlagen:

1. Lageplan Anlage 1 zur „Edelmannstraße Stichstraße“
2. Lageplan Anlage 2 zum „Rötenweg“
3. Lageplan Anlage 3 „Feldweg 1920/1“

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Jürgen Klein
Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg- StrG- sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Eingeteilt werden die Straßen gemäß § 3 Straßengesetz (StrG) nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Gruppen Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Letztere werden weiter unterteilt in Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sonstige Straßen und beschränkte-öffentliche Wege.

Ortsstraße „Edelmannstraße/Stichstraße“

Bei der im Lageplan (Anlage 1) rot dargestellte Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar – Ergenzingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit der Flurstücks-Nummer

268/2 „Edelmannstraße/Stichstraße“

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.

Der Ortschaftsrat Ergenzingen stimmte am 24.02.2021 der vorgenannten Widmung gemäß § 5 StrG zu.

Beschlussantrag

Die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot dargestellten Fläche wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- i.d.F. vom 11.05.1992, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

Ortsstraßen „Rötenweg“

Bei der im Lageplan (Anlage 2) dargestellte Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar – Baisingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit den Flurstücks-Nummer

5 „Rötenweg“

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.

Der Ortschaftsrat Baisingen stimmte am 10.03.2021 der vorgenannten Widmung gemäß § 5 StrG zu.

Beschlussantrag

Die im beigefügten Lageplan (Anlage 2) dargestellten Fläche wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- i.d.F. vom 11.05.1992, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

Weg 1920/1

Bei der im Lageplan (Anlage 3) dargestellten „schwarz schraffierten“ Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar-Wurmlingen handelt es sich um einen Feldweg, der dem „beschränkt öffentli-

chen Verkehr übergeben ist, mit der Flurstücksnummer 1920/1 „Feldweg“. Dieser Weg wird nicht mehr benötigt.

Formal bedarf es der Einziehung gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg Str.Gi.d.F. vom 11.05.1992 (StrG).

Der Ortschaftsrat Wurmlingen stimmte am 25.02.2021 der vorgenannten Einziehung gemäß § 7 StrG zu.

Beschlussantrag

Die im beigefügten Lageplan (Anlage 3) dargestellte Fläche wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- i.d.F. vom 11.05.1992 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG eingezogen.

Die Widmungen und die Einziehung werden im städtischen Mitteilungsblatt als Allgemeinverfügung mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt gegeben.

Ulrich Frank